



Autor Christoph Krekeler

Tipps zum Vereinsrecht (11)

Wiederwahl – „en bloc“ zulässig?

Zum Jahresbeginn werden viele Vereine Mitgliederversammlungen, dort auch gerne als „Jahreshauptversammlung“ o. ä. bezeichnet, durchführen. Häufig sehen die Satzungen unserer Chöre kein besonderes Wahlverfahren im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung und insbesondere mit der Wahl der Vorstandes vor. Nicht selten kandidieren für ein Vorstandsamt diejenigen Personen, die dieses Amt bis zuletzt innegehabt haben; die Versammlung fordert also lautstark: „Wiederwahl!“.

Ausgehend von genau dieser Situation stellt sich die Frage, ob sich die Zeit der Wahl und damit das Wahlverfahren nicht dadurch verkürzen ließe, indem der Vorstand per Handaufheben „en bloc“, oder wie es gleichbedeutend auch heißt, als Listenwahl per Akklamation gewählt werden kann. Ohne die Rechtslage vorab geprüft zu haben, erklärt sich der Versammlungsleiter häufig jedenfalls dann damit einverstanden, wenn die Versammlung einer derartigen Wahl zuvor einstimmig zugestimmt hat. Dabei ist äußerste Vorsicht geboten, denn eine gesetzes- oder satzungswidrige Wahl macht diese tatsächlich nichtig.

Zu der aufgeworfenen Rechtsfrage sind insbesondere zwei richtungsweisende Entscheidungen, nämlich die Beschlüsse des BGH vom 13. April 1992, Az.: AnwZ (B) 2/92 und des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 13. Dezember 2000, Az.: 3Z BR 340/00, ergangen. Gesetzlicher Ausgangspunkt der rechtlichen Überlegungen ist § 32 BGB, wonach die Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung und mit der „Mehrheit der abgegebenen Stimmen“ entscheidet. Auf den Umstand, dass die

Satzungen der in unserem Verband organisierten Vereine auch andere Mehrheiten, z.B. eine „Mehrheit der erschienenen Mitglieder“, bestimmen, kommt es hier nicht an. Entscheidend ist vielmehr, dass gem. § 40 BGB von dieser Form der Beschlussfassung auch über die Besetzung eines Vorstandsamtes nur dann abgewichen werden kann, wenn die Satzung hierüber eine andere Regelung enthält.

Das bedeutet, dass sie in Rede stehende „en bloc“-Wahl nur dann zulässig ist, wenn sie in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist. Und das ist regelmäßig nicht der Fall. Zur Begründung stellt der Bundesgerichtshof in der zitierten Entscheidung darauf ab, dass schon der demokratische Begriff einer Wahl und damit auch das Mehrheitsprinzip voraussetzen, dass dem Wähler die Entscheidung verbleiben müsste, ob er den einen Kandidaten wählt oder nicht wählt und auch, ob er den anderen Kandidaten wählt oder nicht. Bei der in Rede stehenden „en bloc“-Wahl aber könne der Wähler durch Handaufheben dem Wahlvorschlag über mehrere Ämter und Kandidaten nur insgesamt entweder zustimmen oder nicht zustimmen. Von einer freien Ausübung des demokratischen Wahlrechts könne keine Rede sein.

Nach der ganz überwiegenden Rechtsprechung bleibe eine solche „en bloc“-Wahl selbst dann unzulässig, wenn sich dieselbe Versammlung mit dieser Vorgehensweise einstimmig einverstanden erklären würde. Denn, so die Gerichte, ein einmal satzungswidriges Wahlverfahren könne im Zuge eines derartigen Einverständnisses nicht zulässig werden. Außerdem würde der Verstoß

gegen eine Satzung, die ein solches „en bloc“-Wahlverfahren nicht vorsehen würde, nicht als unerheblich behandelt werden. Immerhin gebe es regelmäßig Wähler, die dieser starren Liste keine Zustimmung erteilen und dementsprechend mit „nein“ abstimmen oder gar keine Stimme abgeben würden.

Praxistipp: Zur Vermeidung einer möglicherweise später als unwirksam angesehenen Wahl sollte eine „en bloc“-Wahl, auch Listenwahl per Akklamation genannt, nicht durchgeführt werden. Auch wenn es mehr Zeit in Anspruch nimmt, sollten die Vorstandsmitglieder pro Amt gewählt werden. Andernfalls muss die Satzung eine entsprechende Regelung enthalten, die wie folgt formuliert werden könnte: „Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine „en bloc“-Wahl zulässig ist“.

Herzlichst, Ihr Christoph Krekeler,
Vizepräsident „Recht“

